

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen BOGENCLUB Robin Hood Erlangen und hat seinen Sitz in 91056 Erlangen-Dechsendorf.
- II. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- III. Der Verein, als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V., erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- V. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Erlangen.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießen mit Bogen, Armbrust und Blasrohr auf rein sportlicher und auch gesellschaftlicher Grundlage, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Aus den Antragsunterlagen muss der Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung hervorgehen.
- III. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Mitgliedschaft, ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- IV. Das Aufnahmegesuch von Personen, die das 18 Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- V. Neuaufgenommen Mitglieder unterliegen einer Probezeit von einem Jahr. Der Vereinsausschuss kann in der Probezeit über den Ausschluss entscheiden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung hat einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorzuliegen. Das Mitglied hat die Beiträge und sonstige Leistungen für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung erfolgt, voll zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beiträge für das darauffolgende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Austritt erfolgt dann nach Ablauf Desselbigen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - a. Den Ausschluss spricht der geschäftsführende Vorstand aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugehen.
- IV. Übt die/der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese Funktion mit der Amtsaustrittserklärung bzw. mit Feststellung des Ausschließungsbeschlusses. Eine Amtsniederlegung ist nur möglich, wenn der Verein weiterhin handlungsfähig bleibt.
- V. Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung die Beitragszahlung nach 6 Monaten und fruchtloser Mahnung noch nicht geleistet haben, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Die Beitragsschuld bleibt bis zur Tilgung weiterhin bestehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat seinen Schützenausweis unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an den für sie zugewiesenen Übungsstunden, sowie allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Ein vereinschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese kann jährlich bei der Etatberatung überprüft und, falls erforderlich, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
- II. Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr.
- III. Der Verein verlangt von den Mitgliedern Arbeitsleistungen im angemessenen Umfang. Alle Mitglieder von 14 Jahre bis 65 Jahre müssen sich bei den Arbeitsleistungen beteiligen. Von den volljährigen Mitgliedern, welche die Arbeitsleistungen nicht leisten, kann der Verein eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über Arbeitsleistungen und Ersatzgeldleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die bis zum Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die bis zum Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Wahl vorliegt.
- II. Für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren gilt:
Der/die gesetzlich/-e Vertreter/-in hat die Berechtigung, pro Kind mit einer Stimme, abzustimmen.
- III. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- IV. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte ein einzelner Bewerber die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreichen, reicht die einfache Mehrheit im zweiten Wahlgang zur Wahl.
- V. Bei Abstimmungen über eingereichte Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- VI. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Entlastung des Vorstandes.

- VII. Für eingereichte Anträge von Mitgliedern kann auch eine schriftliche Abstimmung beantragt werden. Eine einfache Mehrheit muss diesem Antrag zustimmen.
- VIII. Bei einer Satzungsänderung ist eine drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- IX. Satzungsänderungen, die von Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, sowie Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.
- X. Stimmenthaltungen werden als nichtabgegebene Stimmen gewertet, sie mindern das Quorum.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand,
 - b. der Vereinsausschuss,
 - c. die Mitgliederversammlung.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe und weiterer Untergliederungen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Entschädigungen auch pauschaler Art für entstandenen Zeitaufwand sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig. Kosten werden im Rahmen des Möglichen ersetzt. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem

§11 Das Vorstandsamt

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- II. Die beiden geschäftsführenden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstandes auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Vorstandsamtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Vorstandsamt, das vom 1. Vorstand zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Unbeschadet der jeweiligen Wahlperiode von zwei Jahren gilt das Mandat der nach §9 Gewählten bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Zustimmung zur Nachwahl eines Mitgliedes des Vereinsausschusses.

§ 12 Der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)

- I. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Mitgliederverwalter, dem 1. und 2. Bogensportleiter und den, von der Schützenjugend gewählten, 1. und 2. Jugendleitern.
- II. Er ist zuständig in den, von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorstand.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei einer Anzahl von drei Personen abstimmungsfähig. Mindestens ein Mitglied muss dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- V. Die Amtszeit, der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, endet mit der des Vorstandsamtes. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung ist maßgeblich für die Frist. Die Einberufung erfolgt durch einen der geschäftsführenden Vorstände.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich auf folgende Punkte:
 1. Bericht des 1. geschäftsführenden Vorstandes,
 2. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresabrechnung des vergangenen Jahres, sowie der Haushalts-Prognose des neuen Jahres,
 3. Bericht des Mitgliederverwalters,
 4. Bericht des Bogensportleiters,
 5. Bericht des Jugendleiters,
 6. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 7. Genehmigung der Jahresabrechnung,
 8. Abstimmung Haushaltsplan-Prognose fürs neue Jahr,
 9. Entlastung des Vorstandamtes,
 10. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstandesamt und Vereinsausschuss und Kassenprüfer,
 11. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 12. Fristgerechte Anträge,
 13. Satzungsänderung,
 14. Verschiedenes,
- IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis kann im Einzelfall die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- VIII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandsamtes abgestimmt werden.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert. Ihr stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- X. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt.
- XI. Mitgliederversammlung ist Verbandsöffentlich.

§ 14 Anträge

- I. Anträge sind vom jeweiligen Antragsteller, einschließlich Kontaktdaten, ausführlich zu beschreiben, zu begründen, gegebenenfalls mit Kostenangaben, schriftlich vorzulegen.
- II. Der Antrag wird vom Vereinsausschuss geprüft. Wird dieser als nicht abstimmungsfähig erkannt, ist dieser auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Punkt Verschiedenes zur Beratung gesetzt. Zur Abstimmung kommt es in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Protokoll

- I. Über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Letzteren gesammelt aufzubewahren. Vereinsmitglieder haben ein Anrecht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Die Einsichtnahme setzt eine bestimmte Absicht voraus.

§ 16 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Vorstandsamt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Vorstandsamt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragsstellers und einer Äußerung des Vorstandes durch mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unterstützt werden. Außerdem müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür sein.
- II. Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Stimme zur Auflösung schriftlich dem Vorstand abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffende Erklärung zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimme mit.
- III. Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorstand und den Schatzmeister abgewickelt.
- IV. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die, für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt auf Grund des Versammlungsbeschlusses vom 10.07.2021 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung beim Amtsgericht Fürth am 26.11.2021 unter VR 201099.